

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der monta Klebebandwerk GmbH
gültig ab 1. März 2025**

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der monta Klebebandwerk GmbH oder eines mit uns verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („wir“, „uns“ oder „monta“) und unseren weltweiten Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant/en“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihr zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Die AEB gelten folglich auch für sämtliche anderweitigen Bestellungen von uns und damit auch für solche, die nicht einen Kaufvertrag zum Gegenstand haben.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Gleichmaßen finden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung mehr.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung mindestens in Textform maßgebend. Es sind keine Nebenabreden getroffen.
- 1.5 Der Lieferant erkennt an, dass nach einmaliger Anwendung der AEB diese in der jeweils aktuell geltenden Fassung automatisch für jede weitere Bestellung und Lieferung von Waren anwendbar erklärt sind. Der Lieferant informiert sich selbst über die jeweils aktuell gültigen AEB, erhält diese auf Anfrage auch zugesandt und nimmt zudem zur

Kenntnis, dass die jeweils aktuelle Fassung auch über unsere Webseite unter https://monta.de/documents/de/agb/allgemeine_einkaufsbedingungen.pdf jederzeit öffentlich zugänglich sind.

- 1.6 Alle Mitteilungen, Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Vertragsbeziehung müssen mindestens in Textform erfolgen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag wie Fristsetzungen, Mahnungen und Rücktritt sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Anfragen durch uns, Angebote des Lieferanten

- 2.1 Auf unsere Anfrage erstellte Angebote des Lieferanten sowie alle weiteren Informationen im Zusammenhang mit der Ware sind kostenlos. Das Angebot muss der Anfrage sowie den AEB entsprechen, wobei auf etwaige Abweichungen klar hingewiesen werden muss.
- 2.2 Das Angebot ist ab Eingang bei uns für mindestens zwei Monate verbindlich.
- 2.3 Wird vom Lieferanten bereits ein spezifisches Produkt in ähnlicher Form einem Konkurrenten von uns geliefert, informiert der Lieferant uns unverzüglich.

3. Vertragsschluss; Bestellungen; Lieferabrufe

- 3.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie von einem hierzu berechtigten Mitarbeiter unserer Einkaufsabteilung oder sonstigen Berechtigten, insbesondere einem Mitglied der erweiterten Geschäftsführung (Geschäftsführer oder Prokuristen) schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Bestellungen enthalten in der Regel eine Bestellnummer mit Preisangabe. Leistungen des Lieferanten, die ohne ordnungsgemäße Bestellung oder Lieferabruf erbracht werden, verpflichten uns zu keiner Gegenleistung.
- 3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, die wesentlichen Daten und Umstände sowie den beabsichtigten Zweck der Ware zu kennen und wird diese soweit erforderlich bei uns erfragen, falls diese ihm nicht bekannt sind.

- 3.3 Etwaige der Bestellung beigefügten und von uns dem Lieferanten überlassenen Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen etc. bilden einen integralen Bestandteil der Bestellung.
- 3.4 Bestellungen und/ oder Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn nicht der Lieferant innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang der Bestellung / des Lieferabrufs schriftlich widerspricht und/oder die Bestellung/den Lieferabruf vorbehaltlos ausführt. Auf etwaige Abweichungen von der Bestellung / dem Lieferabruf ist explizit hinzuweisen. Die Bestätigung hat schriftlich an unseren Mitarbeiter zu erfolgen, dessen Name auf der jeweiligen Bestellung bzw. Lieferabruf aufgeführt ist.
- 3.5 Eine verspätete oder abgeänderte Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 4. Lieferzeit und Lieferverzug**
- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst mit dem Lieferanten vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.
- 4.2 Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt während den üblichen Annahmezeiten (Montag-Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr) ordnungsgemäß am jeweils von uns mitgeteilten Bestimmungsort in Empfang genommen wurde. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle verwendeten Spezifikationen sowie die damit ermittelten Werte maßgebend.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Lieferant teilt uns dabei zudem die Gründe für die Verspätung sowie die mutmaßliche Dauer der Verzögerung mit. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und dergleichen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt bzw. bei vereinbarten Terminen zur Abgabe das Ausbleiben unverzüglich angemahnt hat.
- 4.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i. H. v. 0,25 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.6 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. In diesem Fall können die aus der Teil- und/oder vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten, Transportkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.
- 4.7 Mit dem Eintritt des Verzugs behalten wir uns das Recht vor, jederzeit vom jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten und die Bestellung an einen Dritten zu vergeben. In diesem Fall hat der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.
- 4.8 Wir behalten uns ferner vor, jederzeit auch ohne Angabe von Gründen die Bestellung zu reduzieren oder gegen Bezahlung angefallener, nachgewiesener Kosten vom Vertrag zurückzutreten.
- 5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Beabsichtigt der Lieferant die Waren oder Teile davon durch Dritte fertigen zu lassen, teilt er uns unverzüglich alle Informationen unter Bekanntgabe des Unterlieferanten und der von uns gesondert mitzuteilenden weiteren Angaben mit. Nach vollständigem Erhalt der angeforderten Informationen sind wir zur Prüfung eben dieser in angemessenen zeitlichen Rahmen berechtigt, bevor wir nach freiem Ermessen über die Erteilung der Zustimmung entscheiden. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen (siehe Ziff. 21).
- 5.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat oder Vorbehalt der Selbstbelieferung). Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt im Sinne dieser AEB. Zusätzlich behalten wir uns die vollumfängliche Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, DAP gem. Incoterm 2020 (also „frei Haus“ inkl. Verpackung, Transport und Versicherung durch den Lieferanten) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Immenstadt zu erfolgen. Der

- jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.4 Klarstellend wird festgehalten, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns übergeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 5.6 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden (per E-Mail genügt).
- 5.7 Zudem sind etwaige für die Installation, die Inbetriebnahme, den Gebrauch und die Wartung der gelieferten Waren notwendigen Unterlagen sowie Konformitätszertifikate und Kontrollprotokolle und die verlangte Dokumentation (in Papierform oder elektronisch) beizulegen.
- 5.8 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 6. Spezifikationen; Verpackungen; Aufbewahrungspflichten**
- 6.1 Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Spezifikationen sowie den jeweils anzuwendenden DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden neuesten Versionen der Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) verpackt und gekennzeichnet sein sowie transportiert werden, die Gefahrgut-Klassifizierung oder ggf. der Vermerk »kein Gefahrgut« ist auf dem Lieferschein anzugeben.
- 6.2 In Bezug auf den Einkauf von Maschinen und sonstigem technischen Equipment (zusammen „**Maschinen**“) gilt ergänzend Folgendes: Maschinen sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen den letzten Erkenntnissen auf dem Gebiet des Maschinenbaus entsprechen und unter Verwendung genormter Maschinenteile nach den einschlägigen DIN-Vorschriften konstruiert sein. Alle angebotenen Maschinen müssen den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen (insbesondere technischen Normen, VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen. Entsprechende Lieferanten-Erklärungen sowie Bestätigungen über gesetzliche Konformitäten (z.B. REACH- oder RoHS- Bescheinigungen, stofftechnische Vorgaben, zolltechnische Lieferantenerklärungen, Verpackungsgesetz) sind vorzulegen.
- 6.3 Die Lieferung bzw. Leistung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhenden Gesetzen, das Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften sowie dem sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik. Soweit nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.
- 6.4 Verpackungen und Packmittel müssen den gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Verpackungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Verpackungen sollten grundsätzlich recycelbare Mehrwegverpackungen sein und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recycling-Symbolen, wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen, wie z. B. PE, zu kennzeichnen.
- 6.5 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Waren wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und anschließender Lagerung geschützt ist. Etwaige weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften am Bestimmungsort sind zu beachten. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.6 Ist beim Entpacken oder dem Weitertransport besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- 6.7 Der Lieferant ist zur Rücknahme von Verpackungen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für uns kostenlos abzuführen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz auch nach erneuter Aufforderung nicht nach, werden wir

- auf seine Kosten ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durchführen.
- 6.8 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 6.9 Bei Bestellungen von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen sind die technischen Zeichnungen, technischen Dokumentationen und Aufstellung der verwendeten Materialien und Teilen zur Verfügung zu stellen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der in der Bestellung angegebene jeweilige Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ und insoweit alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 7.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Wareneingang und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 7.4 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer (bei Abrufen zusätzlich mit der Abruf-Nr.), der Lieferantenummer und der Umsatzsteuer-Ident.-Nr. zu erstellen und an rechnungen@monta.de zu senden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden zeitlichen Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich. Die Rechnung hat, soweit notwendig, den gesetzlichen, steuerlichen und zollamtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lieferant hat auf unser Verlangen eine nicht konforme Rechnung abzuändern und auf eigenen Kosten erneut zuzustellen. Geht die Ware später ein als die ordnungsgemäße Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware bzw. der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.
- 7.5 Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.7 Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus

unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

8. Versicherung

- 8.1 Der Lieferant hat für eine angemessene Versicherung der Ware zu sorgen. Er verfügt über ausreichende Betriebsversicherungen, die eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Brand-, Wasserschaden- und Betriebsausfallsversicherung umfassen.
- 8.2 Der Versicherer muss ein im Inland anerkanntes Unternehmen sein. Auf Wunsch weist der Lieferant die direkt von der Versicherung ausgefertigte Bestätigung über die Versicherungsdeckung nach.

9. Eigentums- und Gefahrübergang; Beistellungen

- 9.1 Das Eigentum an den Waren geht im Zeitpunkt der Übergabe der Ware am Bestimmungsort auf uns über, es sei denn ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 9.2 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 9.3 Wir werden zudem Eigentümergegenstände an Gütern oder Rohmaterialien, für die An- oder Teilzahlungen geleistet worden sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung lagert der Lieferant die Ware wie seine eigene kostenlos für uns und kennzeichnet diese als unser Eigentum. Der Lieferant versichert die Ware, ebenfalls auf eigene Kosten, im gleichen Umfang wie sein Eigentum.
- 9.4 Entsprechendes gilt für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 9.5 Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch uns beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am dadurch hergestellten Produkt. Eine andere als zur Ausführung des jeweiligen

- Vertrages geeignete Verwendung der durch die Weiterverarbeitung hergestellten Produkte ist dem Lieferanten untersagt.
- 9.6 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigenen Kosten rechtzeitig durch.
- 10. Eigentumsvorbehalt und Geistiges Eigentum**
- 10.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechten erfolgt nur nicht-exklusiv und nur im vertragserforderlichen Umfang. Die Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Rechtsgrund unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.2 Die vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Vertrages bestehenden Immaterialgüterrechte der Parteien verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.
- 11. Haftung und mangelhafte Lieferung**
- 11.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen AEB anders geregelt ist.
- 11.2 Vor Auslieferung überprüft der Lieferant sorgfältig die Übereinstimmung der Ware mit der unserer Bestellung. Mit der Auslieferung bietet der Lieferant Gewähr, dass die Ware keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit und etwaig zugesicherte Eigenschaften aufweist und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen – inkl. dem Code of Conduct der monta, der unter https://monta.de/documents/de/code_of_conduct.pdf zu finden ist – entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder von einem dritten Hersteller der Ware stammt. Wenn die Zweckbestimmung der Vertragsleistung dem Lieferanten bekannt ist, haftet dieser für Sachmängel, die die Tauglichkeit der Leistung zu dem bestimmten Zweck beeinträchtigen. Soweit nicht abweichend geregelt, gilt beste Qualität in Material und Ausführung als vereinbart. Der Lieferant hat für seine Lieferungen eine etwaig mit uns abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten.
- 11.3 Etwaig vorgängig vorgenommene Eingangskontrollen durch uns entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und gelten nicht als Abnahme. Auch die Annahme der Ware oder die vollständige oder teilweise Bezahlung der Ware gilt nicht als Abnahme. Durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen und durch Abnahme der Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstige Rechte.
- 11.4 Soweit nicht abweichend geregelt, gilt die Lieferung der Ware frei von Rechten Dritter als vereinbart. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von deren Rechten durch die Waren frei. Dies umfasst alle Kosten eines Rechtsstreits, einschließlich der anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 11.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu

- Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 11.7 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 11.8 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in dem vorstehenden Absatz gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Insoweit entschädigt der Lieferant uns für Sach-, Personen- und sämtliche Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Lieferung entstehen, insbesondere, aber nicht abschließend, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn und stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Sach-, Personen- und Vermögensschäden, einschließlich der anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder fehlerhaften Gütern verursacht oder mitverursacht wurden, auf erstes Anfordern frei.
- 11.10 Der Lieferant soll während 10 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und -elementen sowie einen angemessenen Kundendienst zu Marktbedingungen zur Verfügung stellen. Kann der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, teilt er uns dies unverzüglich mit, um eine angemessene Lösung zu vereinbaren.
- 11.11 Soweit nicht ausdrücklich in diesen AEB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich indirekter Schäden oder Folgeschäden, ausgeschlossen. Wir haften aber in jedem Falle bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur für den typischerweise entstehenden Schaden, für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für übernommene Garantien, bei Arglist oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- ## 12. Lieferantenregress
- 12.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 12.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 12.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- ## 13. Produzentenhaftung
- 13.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem

- Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 14. Verjährung**
- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Sie beginnt ab Gefahrübergang oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der Ware, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 14.4 Rückgriffsansprüche von uns gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Wir können sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher sondern Unternehmer ist.
- 14.5 Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.

15. Ausführung von Arbeiten

Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkgelände ausführen, haben die

geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftrags erledigung zu benennen, der die Arbeiten beaufsichtigt und kontrolliert. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit einem von uns benannten Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und unseren Koordinator und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen, sind uns unverzüglich zu melden.

16. Exportkontrolle und Zoll

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter sämtliche für Meldungen und Abwicklung des (Re-)Exports folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen zu senden.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns mit Annahme der Bestellung über etwaige anfallende Zöllgebühren für den Import der Ware zu informieren. In diesem Fall gilt die Annahme als neues Angebot, welches unserer Annahme bedarf. Nicht vom Lieferanten mitgeteilte Zöllgebühren für den Import der Ware sind von diesem zu tragen.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/ Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen.
- 16.5 Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zölle bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
- 16.6 Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach dieser Ziffer wiederholt nicht erfüllt.
- 17. Compliance / CSR**
- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 17.3 Betreffen die nach diesem Vertrag geschuldeten Waren ein spezifisches, in kommerzieller und technischer Hinsicht für uns wichtiges Produkt, können wir vom Lieferanten verlangen, dass bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag keine Aufträge von Konkurrenten für ähnliche Produkte angenommen werden.
- 17.4 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 17.5 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen ergreifen, idealerweise ein Managementsystem nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 betreiben oder einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Anforderungen aus dem Code of Conduct der monta (https://monta.de/documents/de/code_of_conduct.p df) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).
- 17.6 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 16 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen sind wir desgleichen zu einer Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 18. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 18.1 Sofern und soweit die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten zeitlich befristet ist und eine Kündigung nur mit Frist und/oder in vollem Umfang ausgeschlossen ist, bleiben die Parteien jedoch zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 18.2 Als wichtiger Grund im Sinne dieser AEB versteht sich auch, wenn der Lieferant sich nach Vertragsschluss an einem Konkurrenten von uns beteiligt bzw. ein Konkurrent von uns sich am Lieferanten in irgendeiner Form beteiligt. Hierüber wird uns der Lieferant unverzüglich informieren. Wir können in diesem Fall die laufenden Verträge ohne Kosten beenden (je nach Anwendbarkeit Rücktritt oder Kündigung).
- 18.3 Neben den in diesen AEB genannten Gründen sowie den gesetzlich geregelten Gründen dürfen wir Verträge mit dem Lieferanten insbesondere aus den folgenden wichtigen Gründen jederzeit beenden:
- Wiederholte Verletzung von Vertragsklauseln trotz Abmahnung;
 - finanzielle Schwierigkeiten des Lieferanten, die zur Gefährdung einer termingerechten Lieferung führen;
- 19. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, also unverschuldete Betriebsstörungen oder ganz oder teilweise Betriebsschließungen (auch aufgrund Pandemien), Unruhen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare und unverschuldete Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während

solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

20. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretung und Übertragbarkeit

- 20.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Lieferanten ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde vorher mit uns vereinbart bzw. die Gegenansprüche sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
- 20.2 Wir behalten uns die Verrechnung mit Gegenansprüchen vor.
- 20.3 Vertragliche Rechte, Pflichten und Forderungen des Lieferanten sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar bzw. abtretbar.
- 20.4 Der Lieferant hat Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

21. Geheimhaltung

- 21.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Vertragspartei zurückzuführen ist. Insoweit sind alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Lieferanten zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht anderweitig genutzt werden; davon ausgenommen sind die Unterlieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Eine Weitergabe der Informationen durch die Unterlieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Zu den geheimhaltungspflichtigen Informationen gehören auch alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen.
- 21.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Rechte, Unterlagen und sonstigen Sachen, die ohne unsere Autorisierung nicht kopiert oder dritten Vertragsparteien offengelegt oder sonst wie zugänglich gemacht werden dürfen. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 21.3 Die in vorstehenden Geheimhaltungspflichten entfallen gegenüber den mit den Parteien verbunden Unternehmen, sofern diese Unternehmen von der jeweiligen Partei in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

- 21.4 Der Lieferant darf uns in seiner Werbung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erwähnen.
- 21.5 Sofern wir Kenntnis über vertrauliche Informationen erhalten, weist der Lieferant auf den vertraulichen Charakter schriftlich hin.

- 21.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn diese geheimhaltungspflichtigen Unterlagen und Informationen Teil des allgemeinen Wissens geworden sind.

22. Rechtswahl und Gerichtsstand; Sonstiges

- 22.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 22.2 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Immenstadt. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmung dieser AEB im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung abzustimmen und zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.